

CNMC-Rundschreiben 2/2018 vom 14. November (modifiziert Rundschreiben 1/2017 vom 8. Februar, Auskunftersuchen und Verfahren zur Rechnungsstellung, Abwicklung und Zahlung des spezifischen Vergütungssystems für Stromerzeugungsanlagen).

23-11-18

Carlos Mateu

Dieses Rundschreiben tritt am 1. Dezember 2018 in Kraft. Es wurde, am 23. November 2018, verabschiedet.

Rundschreiben 1/2017 der Nationalen Kommission für Märkte und Wettbewerb vom 8. Februar, dass das Auskunftersuchen und das Verfahren zur Rechnungsstellung, Abwicklung und Zahlung der spezifischen Regelung für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien, Kraft-Wärme-Kopplung und Abfall regelt (veröffentlicht im "Amtsblatt", "BOE", vom 23. Februar 2017) zielt darauf ab, den Rahmen festzulegen, in dem die Tätigkeiten im Zusammenhang mit der spezifischen Vergütungssystemabrechnungsfunktion ausgeübt werden, deren Ausübung der Nationalen Kommission für Märkte und Wettbewerb (CNMC) gemäß der vierten Übergangsbestimmung ("Transitorische Wahrnehmung von Funktionen durch die Nationale Kommission für Märkte und Wettbewerb") des Gesetzes 3/2013 vom 4. Juni 2013 zur Schaffung der Nationalen Kommission für Märkte und Wettbewerb in Bezug auf Abschnitt 1.d) die achte zusätzliche Bestimmung ("Vom Ministerium für Industrie, Energie und Tourismus übernommene Funktionen[jetzt Ministerium für Energie, Tourismus und digitale Agenda] im Energiebereich").

Dieses spezifische Vergütungssystem wird durch § 7 des Artikels 14 ("Vergütung der Tätigkeiten") des Gesetzes 24/2013 vom 26. Dezember über den Elektrizitätssektor eingeführt und durch den Erlass des Königlichen Erlasses 413/2014 vom 6. Juni, der die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energiequellen regelt, weiterentwickelt, Kraft-Wärme-Kopplung und Abfall sowie die nachfolgenden ministeriellen Anordnungen zur Festlegung oder Aktualisierung der den Anlagen entsprechenden Vergütungsparameter oder zur Entwicklung bestimmter spezifischer Aspekte des spezifischen Vergütungssystems.

Die CNMC ist auch für die Ausstellung der Rechnungen zuständig, die der Abrechnung des spezifischen Vergütungssystems "im Namen und auf Rechnung der produzierenden Unternehmen oder im Namen und auf Rechnung ihrer Vertreter" sowie "im Namen und auf Rechnung der Stromverteiler, die den Einkommensanforderungen der oben genannten Kommission für die entsprechenden Prämien, die Prämien, entsprechen, Anreize und Ergänzungen[heute spezifisches Vergütungssystem]" gemäß der sechsten zusätzlichen Bestimmung ("Ausstellung von Rechnungen durch die Nationale Energiekommission im Namen und im Namen der Verteiler und Stromerzeuger im Rahmen des speziellen Systems oder ihrer Vertreter") des Königlichen Erlasses 1619/2012 vom 30. November zur Genehmigung der Verordnung über die Rechnungspflicht.

Diese Rechnungen unterliegen den in den geltenden Vorschriften vorgesehenen Steuerabgaben, insbesondere der Mehrwertsteuer (oder einer gleichwertigen Steuer in der Autonomen Gemeinschaft der Kanarischen Inseln sowie in den Autonomen Städten Ceuta und Melilla). Folglich gelten die für die Berechnung dieser Steuer festgelegten Anforderungen und Fristen. In diesem Zusammenhang wurde am 1. Juli 2017 das so genannte "Immediate Supply of Information" (IRS)-System, das durch den Königlichen Erlass 596/2016 vom 2. Dezember eingeführt wurde, zur Modernisierung, Verbesserung und Förderung des Einsatzes elektronischer Mittel bei der Verwaltung der Mehrwertsteuer und zur Änderung der durch den Königlichen Erlass 1624/1992 vom 29. Dezember genehmigten Mehrwertsteuerregelungen wirksam umgesetzt, die allgemeinen Verordnungen über Maßnahmen und Verfahren zur Steuerverwaltung und -kontrolle und die Entwicklung gemeinsamer Regeln für Steueranwendungsverfahren, die durch den Königlichen Erlass 1065/2007 vom 27. Juli genehmigt wurden, und die Verordnungen über die Verpflichtungen zur Rechnungsstellung, die durch den Königlichen Erlass 1619/2012 vom 30. November genehmigt wurden, mit dem zweifachen Ziel, die Bekämpfung von Steuerbetrug zu erleichtern und ein Instrument zur Unterstützung der Steuerzahler zu sein. Der subjektive Anwendungsbereich des IRS erstreckt sich auf Tausende von Erzeugern von Strom aus erneuerbaren Energiequellen, Kraft-Wärme-Kopplung und Abfall (potenziell alle von ihnen, derzeit mehr als 64.000), die regelmäßig vom CNMC die Abrechnung des für sie geltenden spezifischen Vergütungssystems im Namen Dritter erhalten.

Das IRS stellt fest, dass die Informationen, die Rechnungen entsprechen, die im Namen Dritter ausgestellt wurden, innerhalb von acht Kalendertagen an die staatliche Steuerverwaltung zu übermitteln sind (wobei Samstage, Sonntage und erklärte Feiertage ausgeschlossen sind). Dagegen stellt das CNMC-Rundschreiben 1/2017 vom 8. Februar in Punkt 8 seines sechzehnten Abschnitts ("Entwicklung des Berechnungsverfahrens, Überwachung, Kontrolle und Zahlung des Ausgleichs") fest: "Das Datum der Rechnungsstellung ist der letzte Tag des Monats, in dem die monatliche Berechnung und der Abschluss des Ausgleichs erfolgt".

Die Genehmigung jeder Liquidation des spezifischen Vergütungssystems muss aus den nachfolgend erläuterten Gründen in Abstimmung mit der entsprechenden Liquidation aller regulierten Tätigkeiten des Elektrizitätssektors erfolgen, und ebenso wie letztere durch einen Beschluss des CNMC in Anwendung der Bestimmungen des Artikels 14 Abschnitt 1.b) ("Funktionen und Berichte der Verwaltungsräte der Nationalen Kommission für Märkte und Wettbewerb") des Organsatzes des CNMC, der durch den Königlichen Erlass 657/2013 vom 30. August genehmigt wurde. Die Verkettung dieser Umstände und ihre Übereinstimmung mit dem Kalender der Arbeitstage an den Tagen, an denen sich am Ende oder Anfang des Monats mehrere Feiertage ansammeln, kann für diejenigen Unternehmen, die die im IRS festgelegten Anforderungen erfüllen müssen, sehr enge Fristen zur Folge haben, so dass es für angemessen gehalten wird, Anpassungen am Tag der Rechnungsstellung vorzunehmen, um den Erzeugern keinen Schaden zuzufügen.

Darüber hinaus würde diese Änderung des Ausgabedatums eine Änderung des Wortlauts in Bezug auf den für die Erzielung von Einnahmen an die Erzeuger vorgesehenen Zeitpunkt mit sich bringen, so dass die im Rundschreiben 1/2017 vom 8. Februar des CNMC festgelegte effektive Frist beibehalten wird.

Um dagegen das Liquidations- und Rechnungsverfahren des spezifischen Vergütungssystems zu beschleunigen, wurde es als angemessen erachtet, die Möglichkeit zu eröffnen, die Frist für den monatlichen Abschluss der Liquidation, die den Erzeugern zugute käme, vorzuziehen und gleichzeitig die Zeit für die Genehmigung der Liquidation und damit für den Erhalt der Vergütung zu verkürzen. Da das System zur Abrechnung des spezifischen Vergütungssystems jedoch mit dem Verfahren zur Abrechnung regulierter Tätigkeiten im Elektrizitätssektor verbunden ist, unterliegt der Antrag im Abrechnungssystem auf diesen Vorlauf des Stichtages einer Änderung des Königlichen Erlasses 2017/1997 vom 26. Dezember, die es ermöglicht, dass diese Änderung einen wirksamen Einfluss auf die Frist für die Genehmigung des Vergleichs hat.

In Anbetracht dessen wird es für notwendig erachtet, das vorgenannte Rundschreiben 1/2017 der Nationalen Kommission für Märkte und Wettbewerb vom 8. Februar in Bezug auf die Fristen für die Rechnungsstellung zu ändern, um die Einhaltung der von der SII für die von ihr betroffenen Unternehmen festgelegten Anforderungen zu erleichtern, sowie in Bezug auf das Datum, an dem die monatliche Liquidation endet.

Dies bedeutet auch, dass das vorgenannte Gesetz 3/2013 vom 4. Juni die CNMC ermächtigt, Rundschreiben in Abschnitt 36 des Artikels 7 ("Aufsicht und Kontrolle im Elektrizitätssektor und im Erdgassektor") sowie in Artikel 30 ("Rundschreiben, informative Rundschreiben und Mitteilungen der Nationalen Kommission für Märkte und Wettbewerb") zu genehmigen.

In Anbetracht dessen hat das Plenum des Rates der Nationalen Kommission für Märkte und Wettbewerb in seiner Sitzung vom 14. November 2018 nach einer Anhörung im Elektrizitätsbeirat beschlossen, das Rundschreiben 1/2017 der Nationalen Kommission für Märkte und Wettbewerb vom 8. Februar, das das Auskunftersuchen und das Verfahren zur Rechnungsstellung, Abwicklung und Zahlung des spezifischen Vergütungssystems für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energiequellen, Kraft-Wärme-Kopplung und Abfall regelt, wie folgt zu ändern:

- **Zuerst einmal.** Änderung des Abschnitts sechzehn Punkt 5. Monatlicher Abschluss der Liquidation.

Der Wortlaut von Punkt 5 des 16. Absatzes wird wie folgt geändert:

"Der Abschluss der vorläufigen Abrechnungen und die ausgestellten Rechnung im Monat $m+1$, unabhängig davon, ob diese Abrechnungen dem

Produktionsmonat (m) oder früheren entsprechen, erfolgt spätestens am 24. Tag des Monats m+1 oder gegebenenfalls am folgenden Werktag. Zu diesem Zweck wird vor Beginn des Monats m+1 das Datum, an dem der entsprechende Monatsabschluss stattfinden wird, auf der Website des spezifischen Vergütungssystems der Nationalen Kommission für Märkte und Wettbewerb veröffentlicht.

Für die Zwecke des Liquidationssystems der Nationalen Kommission für Märkte und Wettbewerb des spezifischen Vergütungssystems sind Samstage, Sonntage, nationale Feiertage, die der Gemeinschaft Madrid und die der Stadt Madrid sowie der 24. und 31. Dezember arbeitsfreie Tage.

- **Zweitens.** Änderung von Abschnitt sechzehn Punkt 8. Rechnungsstellung und Zahlung.

Der erste Unterabsatz von Nummer 8 des 16. Absatzes wird wie folgt geändert:

"Das Datum der Rechnungsstellung ist das Datum, an dem die entsprechende Abrechnung von der CNMC genehmigt wird, außer bei den Vergleichen 13, 14, 15 und endgültig, für deren Rechnungen das Datum der Ausstellung das Datum der Genehmigung der nächsten Abrechnung ist, die dem laufenden Geschäftsjahr entspricht.

- **Dritter.** Änderung des Abschnitts sechzehn Punkt 9. Zahlungsaufträge und Zugangsvoraussetzungen.

Der dritte Unterabsatz von Nummer 9 des 16. Absatzes wird wie folgt geändert:

"Diese Aufträge werden erteilt, sobald die erforderlichen Beträge von den Vertriebsgesellschaften eingegangen sind, und die Beträge werden den Abrechnungsträgern vor dem Ende des Monats, der auf das Datum folgt, an dem der entsprechende Monatsabschluss erfolgt, zugegangen sein. Im Falle der Liquidationen 13, 14, 15 und final ist die Frist die gleiche wie bei der nächsten genehmigten Liquidation, die dem laufenden Geschäftsjahr entspricht."

- **Vierter.** Neue zusätzliche Bestimmung.

Nach der siebten Zusatzbestimmung wird eine neue Zusatzbestimmung mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Achte zusätzliche Rückstellung Monatsabschluss der Abrechnung

Solange die Frist für die Übermittlung von Informationen durch die in Artikel 6.4 des Königlichen Erlasses 2017/1997 vom 26. Dezember genannten Vertriebsgesellschaften auf den 20. Tag eines jeden Monats folgt, erfolgt der

Abschluss der in Abschnitt 16 Ziffer 5 dieses Rundschreibens genannten vorläufigen und kontomäßigen Vergleiche am 24. des Monats m+1 oder gegebenenfalls am folgenden Werktag.

Einheitliche Schlussbestimmung in Kraft getreten

Dieses Rundschreiben tritt am ersten Tag des Monats nach seiner Veröffentlichung im "Boletín Oficial del Estado " in Kraft.